Einverständniserklärung und Aufklärungsvereinbarung



Wimpernverlängerung

Unterschrift

Hiermit wird bei nachfolgendem Kunden und uns als Auftraggeber folgendes vereinbart

Kundeninformation:		
Vorname	Nachname	
Straße	PLZ, Ort	
Geburtsdatum	Telefon	
Der Kunde beauftragt uns hiermit	:, die Behandlung mit Wimpernverlä	angerung behandeln zu lassen.
Stelle der Behandlung		
	h und detailliert besprochen und üb auffülltermine, die diese Behandlung	oer mögliche Risiken aufgeklärt. Alle erforderlichen g mit sich bringt.
Körperverletzung erfüllt. Es ist au		als körperlichen Eingriff den Tatbestand einer in Zweifelsfällen vor und oder nach der Behandlung zu Besprechen.
Des Weiteren wurde die/der Auftr angewiesen:	raggeber/in auf eventuelle Reaktione	en der Augen bei Nichteinhaltung folgende Punkte
 Wimperntusche und andere Ko 24h kein Wasser Keine Öl haltigen Abschminkpro Kein Serum verwenden. 	smetik schadet den Wimpernextens odukte verwenden	sions.
 Die Kosten der Auffüllbehandlui 		zur vorherigen Behandlung ist. genmächtig entfernen. Sollte dies der Fall sein, darf
Der/die Auftraggeber/in, erklären durchführen zu lassen.	sich einverstanden die Behandlung	g mit dem vorgesehenen Kleber und Wimpern
Droge zu sein. Außerdem werden	i von der/dem Auftraggeber/in keine neitlichen bedenken oder Einschrän	on dem Einfluss von Alkohol und jeglicher anderer e Medikamente eingenommen. Nach eigener nkungen der/des Auftraggeber/in. Angaben über
entsprechende Medizin (durch eir Hiermit bestätige ich dass mir alle die möglichen Komplikationen die Ich bestätige und akzeptiere bei v somit vorhersehbare als auch nic	ne Apotheke) versorgen lassen, bin es verständlich erklärt wurde und ich e, die Behandlung mit sich bringen I vollem Verstand, das ich die Behand ht vorhersehbare Risiken in Kauf ne er der Stylistin und sollte es bei der	ch alles gelesen und verstanden hab. Ich akzeptiere
Ich bin damit einverstanden das I	otos aufgenommen werden.	
Es gibt keine Geld zurück Gara	ntie.	

Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

- (1) Erbringt bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten.
 - (2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn
- (3) Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung.
- (4) Der Gläubiger kann bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden.
- (5) 1Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. 2Hat der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Gläubiger vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
- (6) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist.

§ 615 Vergütung bei Annahmeverzug und bei Betriebsrisiko

Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen, in denen der Arbeitgeber das Risiko des Arbeitsausfalls trägt.

§ 634 Rechte des Bestellers bei Mängeln

Ist das Werk mangelhaft, kann der Besteller, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1.nach § 635 Nacherfüllung verlangen,

2.nach § 637 den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, 3.nach den §§ 636, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 638 die Vergütung mindern und

4.nach den §§ 636, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

§ 637 Selbstvornahme

- (1) Der Besteller kann wegen eines Mangels des Werkes nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Unternehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert.
- (2) § 323 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Der Bestimmung einer Frist bedarf es auch dann nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar ist.
 - (3) Der Besteller kann von dem Unternehmer für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen Vorschuss verlangen.